

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 345 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015, treten alle auf Grundlage der vorherigen Fassung dieses Gesetzes (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2015) erlassenen Verordnungen mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. Damit ist es erforderlich, die auf Grundlage des § 85 Abs. 2 Z 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978 erlassene Aktuarsberichtsverordnung, BGBl. II Nr. 228/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2015, neu zu erlassen.

Gemäß § 116 Abs. 3 VAG 2016 hat die FMA durch eine Verordnung nähere Regelungen über Inhalt, Gliederung und Art der Übermittlung des Aktuarsberichtes zu treffen. Der verantwortliche Aktuar hat gemäß § 116 Abs. 3 VAG 2016 einen Bericht über die Wahrnehmung seiner Tätigkeit im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstellen. Diese Tätigkeit beinhaltet gemäß § 116 Abs. 1 Z 3 VAG 2016 die Beurteilung, ob unter Bedachtnahme auf die Erträge aus den Kapitalanlagen mit der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gerechnet werden kann. Eine zielführende Überwachung der Geschäftsgebarung und Beurteilung über die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen kann nicht ausschließlich durch Bestandsdaten, also auf die Vergangenheit bezogene Daten, und sonstige Statistiken durchgeführt werden, sondern es müssen auch zukunftsorientierte Aussagen getätigt werden. Dies dient auch der Erfüllung des zentralen Gesetzeszwecks, der Wahrung der Belange der Versicherten.

Der Aktuarsbericht soll die Entwicklung und Höhe der Rückstellungen nach dem 7. Hauptstück des VAG 2016, das Gewinnbeteiligungssystem und die statistischen Merkmale des Bestandes des Versicherungsunternehmens darstellen und erläutern. Der Bericht soll daher insbesondere langfristige Risiken und die erwarteten Entwicklungen aufzeigen und damit das Risikomanagement im Unternehmen wirksam unterstützen. Dabei sollen die wesentlichen Risikofaktoren eingehend untersucht und analysiert werden. Weiters soll angeführt werden, ob sich aus diesen Ergebnissen die Notwendigkeit für Änderungen der Geschäftspolitik des Unternehmens oder der aktuariellen Tätigkeiten ergeben.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 1 der Vorgängerverordnung und normiert Begriffsbestimmungen.

Da das in § 3 Abs. 3 festgelegte Gliederungsschema gemäß § 3 Abs. 2 nun auch zwingend für den Aktuarsbericht über die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung anzuwenden ist, werden unter Z 5 in den Begriffsbestimmungen die Versicherungsarten in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung aufgenommen. Die Aufzählung der Versicherungsarten wird zudem neu strukturiert. Pensionszusatzversicherungen gemäß § 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015 sind aufgrund ihrer geringen praktischen Bedeutung nicht mehr gesondert, sondern unter der Versicherungsart „Rentenversicherung“ auszuweisen.

Es wird eine neue Z 7 hinzugefügt, in welcher der Begriff „Abrechnungsverband“ definiert wird. Aus Gründen der Vereinheitlichung wird anstatt der früher – nicht immer einheitlich – verwendeten Begriffe „Gewinn- und Abrechnungsverbände“ nur mehr der Begriff „Abrechnungsverband“ für alle Teilbestände des Versicherungsbestands und deren weitere Untergliederungen verwendet.

Zu § 2:

§ 2 beruht auf § 2 Abs. 7 bis 8 der Vorgängerverordnung.

Abs. 1 regelt die Form der Übermittlung des Aktuarsberichtes sowie den Meldeweg. Das Dokument ist im PDF-Format ohne Einschränkung der Funktionalität, mithin ohne Schreibschutz, Kopierschutz oder ähnliche Einschränkungen zu übermitteln. Im Hinblick auf den Meldeweg zur Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 116 Abs. 3 VAG 2016 wird nunmehr in § 1 Z 11 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die elektronische Einbringung (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 238/2015, geregelt, dass die Übermittlung über die Incoming-Plattform der FMA zu erfolgen hat.

Abs. 2 normiert, dass der vom Aktuar zu unterzeichnende Bestätigungsvermerk nicht mehr schriftlich, sondern in eingescannter Form vorzulegen ist. Die Pflicht zur schriftlichen Anzeige der Übermittlung des Aktuarsberichts gemäß § 2 Abs. 8 erster und zweiter Satz der Vorgängerverordnung wird gestrichen.

Zu § 3:

§ 3 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 1 bis 6 der Vorgängerverordnung. Zur Angleichung an Terminologie und Format der Lebensversicherung Versicherungsmathematische Grundlagen-Verordnung – LV-VMGV, BGBl. II Nr. 296/2015 und der Lebensversicherung Gewinnplanverordnung – LV-GPV, BGBl. II Nr. 295/2015, wird das Format der Gliederung geändert und statt des Begriffs „Positionen“ nunmehr der Begriff „Posten“ verwendet.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 1 der Vorgängerverordnung. Im Titelblatt ist nunmehr der LEI-Code des Versicherungsunternehmens anzuführen. Dieser ist eine global eindeutige Kennung für Rechtsträger im Finanzmarkt, die im Jahr 2012 eingeführt wurde. Alle Teilnehmer am Finanzmarkt verwenden einen LEI-Code, welcher die eindeutige Identifizierung des jeweiligen Unternehmens sicherstellen soll.

Abs. 2 beruht auf § 2 Abs. 2 der Vorgängerverordnung. Das Berichtsschema nach Abs. 3 ist nunmehr auch für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung anzuwenden. Für die Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung ist das vorgegebene Gliederungsschema sinngemäß ebenfalls anzuwenden. Auf Eigenheiten der Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung wird im Rahmen des Berichtsschemas nach Abs. 3 nicht eingegangen; dies ist dadurch zu rechtfertigen, dass die Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung nur eine sehr untergeordnete Rolle am Versicherungsmarkt spielt. Für die Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung sind nur diejenigen Gliederungsposten zu übernehmen, welche sinnvoll sind; zudem können andere Gliederungsposten hinzugefügt werden, die nicht in § 3 Abs. 3 aufgeführt sind.

Abs. 3 beruht auf § 3 Abs. 3 der Vorgängerverordnung und gibt die Gliederung des Aktuarsberichts vor. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle notwendigen Informationen für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren des Versicherungsunternehmens und für die FMA bezüglich der Tätigkeit des verantwortlichen Aktuars gemäß § 116 Abs. 1 VAG 2016 im vorangegangenen Geschäftsjahr vorhanden sind, und es soll ermöglicht werden, etwaige Missstände frühzeitig zu erkennen.

Es werden folgende Anpassungen vorgenommen:

1. Im Posten 2. (Analyse) wird der bisherige Unterposten II.2 (Überprüfung der Rückkaufswerte) gestrichen, da es in der Aufsichtspraxis hier bislang zu keinen Beanstandungen kam, sodass eine Auflistung als eigener Gliederungsposten entbehrlich ist. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Aktuar im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 116 Abs. 1 VAG 2016 die Rückkaufswerte zu überprüfen und im Falle von Auffälligkeiten darüber an geeigneter Stelle im Aktuarsbericht zu berichten hat.
2. Nach dem nunmehrigen Posten 2.2 (Entwicklung der Deckungsrückstellung) wird ein neuer Unterposten 2.3 (Zinszusatzrückstellung) eingefügt. Grund hierfür ist, dass in der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl. II Nr. 297/2015, die Berechnungsmodalitäten für den Mindestbetrag der Zinszusatzrückstellung explizit vorgegeben sind.
3. Der bisherige Posten II.4 (Altersstruktur) wird gestrichen, weil die Information über die Altersstruktur, wie sich in der Aufsichtspraxis zeigte, keinen nennenswerten Mehrwert brachte.
4. Der bisherige Posten II.5 (Berechnungsmethode der Deckungsrückstellung) wird gestrichen. Die zu diesem Posten bislang erforderlichen Angaben werden größtenteils in Posten 2.2. (Entwicklung der Deckungsrückstellung) überführt (siehe die Erläuterungen zu § 4 Z 3).
5. Der nunmehrige Posten 2.6. wird in „PZV Zusatzrückstellung“ umbenannt, um Verwechslungen mit dem neuen Unterposten 2.3 (Zinszusatzrückstellung) zu vermeiden.
6. Die bisherigen Posten II.10 (Gewinnverbände) und II.11 (Gewinnerklärung) werden in einem neuen Posten 2.8 (Gewinnbeteiligung einschließlich Mindestbemessungsgrundlage) zusammengefasst. Inhaltlich ergeben sich hieraus keine wesentlichen Unterschiede (siehe auch die Erläuterungen zu § 4 Z 9).
7. Die bisherigen Posten II.13. bis II.14. werden einschließlich aller Unterposten gestrichen, da sowohl die Liquiditätsvorschau als auch die technische Analyse zukünftig im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung gemäß § 111 VAG 2016 vorzunehmen sind.

8. Der bisherige Posten II.15 (Anmerkungen) wird gestrichen, da sich in der Aufsichtspraxis gezeigt hat, dass dieses Feld kaum genutzt wurde. Sollte es Anmerkungen oder Angaben geben, die unter keinen der anderen Gliederungsposten passen, so können diese unter Posten 2.10. (Sonstiges) erfolgen.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 4 erster Satz der Vorgängerverordnung. Die Bestimmung wird ergänzt, um klarzustellen, dass ein Posten nur dann entfallen kann, wenn er im konkreten Fall nicht relevant ist, beispielsweise der Posten „PZV Zusatzrückstellung“, wenn das Unternehmen keine solche Rückstellung zu bilden hat. § 2 Abs. 4 zweiter Satz der Vorgängerverordnung wird gestrichen, da die Gliederung gemäß Abs. 3 nur noch obligatorische Angaben vorsieht.

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 5 der Vorgängerverordnung. Die Verpflichtung, die Nummerierung mit der Zahl 1 auf der dem Titelblatt folgenden Seite zu beginnen, wird gestrichen, da dies ohnehin selbstverständlich ist und deswegen nicht ausdrücklich normiert werden muss.

Abs. 6 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs. 6 der Vorgängerverordnung.

Zu § 4:

§ 4 entspricht im Wesentlichen § 3 der Vorgängerverordnung. Um sicherzustellen, dass die notwendigen Inhalte im Aktuarsbericht vorhanden sind, werden die Inhalte der einzelnen Positionen näher festgelegt. Grundsätzlich wird erwartet, dass detaillierte Angaben zu den einzelnen Positionen risikobasiert erfolgen.

Es werden folgende Anpassungen vorgenommen:

1. Die bisherigen Posten II.2 (Überprüfung der Rückkaufswerte), II.4 (Altersstruktur), II.5 (Berechnungsmethode der Deckungsrückstellung), II.10 (Gewinnverbände), II.11 (Gewinnerklärung), II.13.a. (Fälligkeiten), II.13.b. (Eingebettete Optionen), II.14.a. (Stellungnahme zum und Analyse des letzten Stresstests), II.14.c. (Risikoanalyse), II.14.d. (Sanierung insuffizienter Rechnungsgrundlagen), II.14.e. (Liquiditäts-Risiken), II.14.f. (Kapitalmarktrisiken), II.14.g. (Risikobeschränkung) und II.14.h. (Schlussfolgerungen) werden gestrichen, da diese nicht mehr in der Gliederung gemäß § 3 Abs. 3 enthalten sind.
2. Die Nummerierung des § 4 wird infolge der genannten Streichungen angepasst. Gemäß der allgemeinen legislatischen Praxis werden die einzelnen Unterposten des § 4 mit Ziffern durchnummeriert.
3. In der nunmehrigen Z 1 (Allgemeines) ist keine Anmerkung und Auflistung der in der Tarifklasse „Sonstiges“ geführten Tarife mehr erforderlich, wenn die Deckungsrückstellung für die Tarifklasse „Sonstiges“ mehr als 1% der gesamten Deckungsrückstellung ausmacht, da diese Angabe in die nunmehrige Z 3 (Entwicklung der Deckungsrückstellung) verschoben wird.
4. In der nunmehrigen Z 3 (Entwicklung der Deckungsrückstellung) wird zudem der dritte Satz zur Klarstellung dahingehend präzisiert, dass bei der Abgabe und Begründung der Einschätzung über die künftige Entwicklung der in den verwendeten Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherheitsspannen insbesondere die zu erwartenden Kapitalerträge und die Entwicklung des durchschnittlichen Rechnungszinses zu berücksichtigen sind. Z 3 fünfter Satz übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des § 3 Punkt II.5 der Vorgängerverordnung, wobei die Angabe, ob die Berechnung der Deckungsrückstellung nach einer prospektiven oder retrospektiven Methode erfolgte sowie die Bestätigung, dass die Bildung der Zinszusatzrückstellung ordnungsgemäß erfolgte, nicht mehr erforderlich sind. Die genannte Bestätigung ist deswegen entbehrlich, da sich nun bereits aus den Angaben zum neu eingefügten Posten „Zinszusatzrückstellung“ ergibt, ob die Bildung der Zinszusatzrückstellung ordnungsgemäß erfolgte.
5. In der nunmehrigen Z 4 wird erläutert, welche Angaben unter dem neu eingefügten Gliederungsposten „Zinszusatzrückstellung“ zu erfolgen haben. Diese Angaben sind nur im Falle von Lebensversicherungen erforderlich.
6. In der nunmehrigen Z 7 (PZV Zusatzrückstellung) ist keine graphische Darstellung der Entwicklung der Höhe der zusätzlichen Rückstellung seit Einführung des Tarifs mehr erforderlich, da sich in der Aufsichtspraxis gezeigt hat, dass die graphische Darstellung neben der numerischen Darstellung nur untergeordnete Bedeutung hat.
7. In der nunmehrigen Z 9 wird erläutert, welche Angaben zum Posten 2.9. (Gewinnbeteiligung einschließlich Mindestbemessungsgrundlage) erforderlich sind. Diese Angaben entsprechen im Wesentlichen denjenigen, die bislang unter den Posten „Gewinnverbände“ und „Gewinnerklärung“ zu erfolgen hatten.
8. In der nunmehrigen Z 11 wird erläutert, welche Angaben zum Posten 2.10 (Sonstiges) erforderlich sind.

9. In der nunmehrigen Z 12 (Bestätigungsvermerk und Begründung) wird präzisiert, welchen genauen Wortlaut der Bestätigungsvermerk im Falle der uneingeschränkten oder eingeschränkten Erteilung bzw. der Versagung aufweisen soll. Der Inhalt des Bestätigungsvermerks richtet sich im Übrigen nach § 116 Abs. 5 bis 7 VAG 2016. Im Falle der Nichterteilung ist keine Anführung entsprechender Gegenmaßnahmen mehr erforderlich, da dies im VAG 2016 nicht vorgesehen ist und sich in der Aufsichtspraxis als entbehrlich erwiesen hat.
10. In der nunmehrigen Z 13 (Auflistung der Tarife) wird klargestellt, dass nur eine Auflistung der Tarife aus dem direkten Geschäft notwendig ist, die sich entweder im Berichtsjahr im Verkauf befunden haben oder für die noch aufrechte Versicherungsverträge im Bestand geführt werden. Die zu jedem Tarif erforderlichen Angaben wurden um die Posten Tarifbezeichnung, Versicherungsart, Kopfschadentabellen in der Krankenversicherung, sowie um die Angaben, ob der jeweilige Tarif bei der Berechnung der Zinszusatzrückstellung und bei der Berechnung der Mindestbemessungsgrundlage zu berücksichtigen ist, ergänzt. Sofern für die Prämienberechnung bei einem Tarif der Krankenversicherung keine Kopfschadentabellen verwendet werden, sind die stattdessen verwendeten biometrischen Grundlagen darzulegen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.